

Management & Karriere

HARALD CZYCHOLL

Wer im Auftrag seines Arbeitgebers zu Besprechungen mit Kunden, Lieferanten, Kollegen an anderen Standorten, zu Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren oder Messen fährt, macht eine Dienstreise. Manche von ihnen sind ein Fest, andere eher eine Qual. Vor allem aber sind sie kompliziert, zumindest was ihre korrekte Abrechnung betrifft. Denn für Fahrt, Kost und Logis können auf einer Geschäftsreise vielerlei Kosten anfallen. Diese korrekt abzurechnen, ist nicht immer einfach, vor allem, wenn es an entsprechenden Vereinbarungen und Richtlinien im Unternehmen fehlt. Da sind Missverständnisse programmiert. Die populärsten Irrtümer rund um das Thema Dienstreise:

Bei Dienstreisen erworbene Bonusmeilen dürfen privat genutzt werden

Das stimmt so nicht: „Wenn der Arbeitgeber die Reisekosten trägt, stehen ihm auch die Vorteile aus den Dienstreisen zu“, sagt Johan-Michel Menke, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Hamburg: „Etwaige Prämien, die der Arbeitnehmer allein aus Dienstreisen macht, muss er an den Arbeitgeber abtreten, wenn dieser es verlangt.“ Der Arbeitgeber könne auch fordern, dass der Arbeitnehmer auf Dienstreisen gesammelte Bonusmeilen für Vergünstigungen bei zukünftigen Geschäftsreisen einsetzt. Arbeitnehmern, die privat und dienstlich an einem derartigen Bonusprogramm teilnehmen möchten, kann der Arbeitgeber die Mitgliedschaft erstatten – verpflichtet ist er dazu aber nicht. Wer Flugmeilen sammeln oder eine BahnCard für sich verwenden und die Kosten in Teilen auf den Arbeitgeber übertragen will, muss dies in jedem Fall vorab mit ihm absprechen.

Dienstliche und private Termine dürfen gekoppelt werden

Nicht unbedingt! Reist der Mitarbeiter bereits vor dem Geschäftstermin an oder folgen der Dienstreise private Termine, übernimmt der Arbeitgeber die anfallenden Kosten nicht. „Nur wenn die privaten Termine außerhalb der Arbeitszeit liegen und für den Arbeitgeber keine höheren Kosten verursachen, dürfen sie mit der re-



Welche Fallen auf Dienstreisen lauern

Rund um die Abrechnung von beruflich bedingten Fahrten kursieren Irrtümer und Halbwahrheiten. Worauf sollte man achten?

gulären Dienstreise kombiniert werden“, erklärt Arbeitsrechtsexperte Menke. Für alle Mehrkosten durch private Termine muss der Arbeitnehmer in jedem Fall selbst aufkommen. Auch private Besuche in Theater, Oper oder Kino werden während der Dienstreise selbstverständlich nicht vom Arbeitgeber übernommen.

Wo ich übernachtete und speise, bestimmt der Arbeitgeber

Das ist nur bedingt korrekt: Wo auf Dienstreisen übernachtet und gespeist werden darf, ist meistens in den Reisekostenrichtlinien des Arbeitgebers geregelt. „An eine solche Richtlinie muss sich der Arbeitnehmer halten. Sonst riskiert er, dass die entstandenen Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden“, erklärt Tino Frieling, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bucerius Law School in Hamburg. Solange die Preise verhältnismäßig sind, darf der Arbeitnehmer Hotel und Restaurant jedoch selbst aussuchen. Der Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit gilt auch, wenn es keine Reisekostenrichtlinie gibt: „Übernachtungen im Luxushotel darf der Arbeitgeber ablehnen“, sagt Frieling. Wer ein Geschäftsessen hat, sollte sich für die Restaurantwahl am besten mit dem Arbeitgeber abstimmen. Maßgeblich ist hierbei auch die Wichtigkeit des Termins und der Rang der Geschäftspartner.

Ein Dienstwagen darf nur dienstlich genutzt werden

Das ist nicht zwangsweise so. In der Regel vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Firmenwagen auch privat gefahren werden kann. „Dann ist die Gewährung eines Dienstwagens allerdings ein entgeltlicher Vorteil für den Arbeitnehmer und muss als Einkommen versteuert werden“, sagt Frieling. Meist wird der Dienstwagen nach der sogenannten Ein-Prozent-Regel versteuert. Das bedeutet, dass jeden Monat ein Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs zum steuerpflichtigen Einkommen hinzu addiert

wird. Hinzu kommen 0,03 Prozent des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Arbeitsplatz und Wohnsitz, wenn der Firmenwagen für den Arbeitsweg genutzt wird. Wenn die Privatnutzung nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf das Auto hingegen ausschließlich auf Dienstreisen genutzt werden.

Keine Privatgespräche mit dem Firmenhandy bei Dienstreisen

Das hängt davon ab, was mit dem Arbeitgeber besprochen wurde. Auch beim Firmenhandy vereinbaren Unternehmen und Mitarbeiter, ob das Diensthandy privat genutzt werden darf. Entsprechende Regelungen können im Arbeitsvertrag oder in Betriebsvereinbarungen stehen, alternativ kann der Vorgesetzte eine entsprechende Erlaubnis aussprechen. „Würde nichts vereinbart, sind Privatgespräche nicht erlaubt“, erklärt Markus Engels, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Aachen und Partneranwalt des Rechtsschutzversicherers Roland. Andererseits gilt: Wer ohne Firmenhandy dienstlich unterwegs ist, braucht sein privates Handy nicht für berufliche Zwecke einzusetzen, so Engels: „Schickt der Arbeitgeber einen Mitarbeiter auf Dienstreise und verlangt, dass dieser erreichbar ist, muss er ein Firmenhandy stellen.“

AUF DEN PUNKT

Lange Fristen frustren

Lieber zu viel als zu wenig. Dieser Satz muss nicht immer zutreffen. Das belegte vor einigen Wochen der Fall eines Mandanten. Sein Arbeitgeber hatte ihm letztes Jahr eine sechsmonatige IT-Weiterbildung finanziert. Im Gegenzug sollte unser Mandant für die nächsten fünf Jahre im Betrieb bleiben.

HEIKO PETER KRENZ



wie hoch die Kosten für die Weiterbildung gewesen sind, drohen dem abwandernden Arbeitnehmer hohe finanzielle Belastungen. Unser Mandant sollte die Hälfte seiner Fortbildungskosten, also immerhin 20.000 Euro, zurückzahlen.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens sah die Klausel vor, dass er die Weiterbildungskosten anteilig zurückzahlen sollte. Eine frühere Kündigung war für ihn damit aus finanziellen Gründen faktisch ausgeschlossen. Unserem Mandanten wurde jedoch nach dem Abschluss der Qualifizierung durch ein Start-up-Unternehmen ein unwiderstehlich lukratives Angebot unterbreitet.

Er wollte begeistert annehmen, stellte aber fest, dass sein Arbeitgeber die besagte Rückzahlungsklausel vereinbart hatte. Rückzahlungsklauseln dienen dem Interesse des Arbeitgebers und sollen ihn davor schützen, dass der durch Mittel des Unternehmens finanzierte Mitarbeiter mit dem neu erworbenen Wissen zur Konkurrenz abwandert. Je nachdem,

Was weder unserem Mandanten noch seinem Arbeitgeber bewusst war: Derartige Klauseln sind nur dann wirksam, wenn die Bindungsdauer angemessen ist. Ist sie dagegen unverhältnismäßig lang, sind Rückzahlungsklauseln nach der Rechtsprechung in Gänze unwirksam. Die Folge fehlerhafter Rückzahlungsklauseln ist, dass dem Arbeitgeber gar kein Anspruch zusteht. Fünf Jahre waren in jeglicher Hinsicht zu lang.

Unser Mandant konnte daher das Risiko eingehen und wechselte den Job. Da auch die Richter unsere Rechtsauffassung teilten, befanden sie die Klausel für unwirksam und unser Mandant musste nicht zahlen.

Dr. Heiko Peter Krenz ist Fachanwalt und Rechtsanwalt für Arbeitsrecht und Inhaber der Kanzlei Dr. Krenz

KOMPAKT

UMFRAGE

Mehrheit der Mitarbeiter schließt Jobwechsel aus

Mit ihrem Betrieb ist die Mehrheit der Arbeitnehmer eng verbunden: 62 Prozent schließen aus, in absehbarer Zeit den Arbeitgeber zu wechseln. Das geht aus einer repräsentativen Forsa-Umfrage hervor. Jeder Vierte kann sich einen Wechsel vorstellen, wenn ein passendes Angebot kommt. Und zehn Prozent haben konkrete Pläne, innerhalb des kommenden Jahres zu gehen. Im Auftrag der Jobbörse Jobware wurde 1012 Arbeitnehmer befragt.

FÜHRUNGSKRÄFTE

Jeder Dritte ist beruflich immer erreichbar

Rund jede dritte Führungskraft ist für den Job jederzeit erreichbar, so eine repräsentative Umfrage, die das Beratungsunternehmen Mercer unter anderem mit der Technischen Universität München erstellt hat. Jeder zweite Chef reagiert nach der regulären Arbeitszeit zumindest häufig auf berufliche Anfragen. Die ständige Erreichbarkeit belastet allerdings viele. So sagen 88 Prozent, dass das Smartphone sie stresst. Befragt wurden 150 Führungskräfte.

Jetzt Leser werben für DIE WELT und WELT am SONNTAG.

Das neue Prämien-Highlight: Samsung Galaxy Tab A sichern!

In 2 Farben erhältlich



Brillantes TFT-Display

Android 5.0

2 Kameras mit 5 bzw. 2 MP



Samsung Galaxy Tab A „SM-T555“ LTE 9,7“ – ohne Zuzahlung

Die schlanke und elegante Tabletneuheit! Mit Android 5.0, 1,2-GHz-Quad-Core-Prozessor, WLAN, Wi-Fi Direct, GPS, 2 Kameras. Maße ca. 24x17x0,75 cm. In Weiß oder Schwarz.

2 Zeitungen – viele Vorteile:

- Montag bis Samstag – klar strukturierte Nachrichten aus Politik, Wirtschaft, Finanzen und Kultur
- Jeden Sonntag – beste Unterhaltung mit spannenden Reportagen, brisanten Interviews und Hintergrund-Analysen zu den Themen der Woche
- MEINE WELT – die exklusive Vorteils- und Erlebniswelt für treue Leser
- Frei Haus – kostenlose Lieferung direkt an die Haustür

Jeden Monat in der WELT – BILANZ, das deutsche Wirtschaftsmagazin und BLAU, Europas größtes Kunstmagazin für Sie

DIE WELT/WELT am SONNTAG erscheint im Verlag Axel Springer SE, Axel-Springer-Str. 65, 10888 Berlin, 0800/935 85 37. Vertreten durch den Vorstand, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 154517 B.



Gleich bestellen! ☎ 0800/533 36 82 🌐 www.welt.de/tab



Ja, ich habe den neuen Leser gewonnen!

- Ich erhalte das Samsung Galaxy Tab A in meiner Wunschfarbe.
- Ich brauche kein Festleser zu sein, um einen neuen Leser zu werben.

Dieses Angebot gilt nicht für Eigen- und Geschenkbestellungen sowie für Bezüge zu ermäßigten Preisen. Der neue Bezieher oder eine in seinem Haushalt lebende Person war in den letzten sechs Monaten nicht Bezieher von DIE WELT/WELT am SONNTAG. Prämienlieferungen ins Ausland sind nicht möglich. Die Übermittlung der Prämie erfolgt ca. vier Wochen nach Zahlungseingang.

Meine Prämie

(Bitte nur 1 Kreuz)

WL1508-L01-DW01SZ



Samsung Galaxy Tab A in Weiß (66235)



Samsung Galaxy Tab A in Schwarz (66236)

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail (bitte angeben)

- Ich bin damit einverstanden, dass die Axel Springer SE mir weitere Medienangebote per Telefon/E-Mail/SMS unterbreitet. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Datum

Unterschrift

Ja, ich bin der neue Leser!

- Ich erhalte DIE WELT und WELT am SONNTAG 12 Monate lang für zzt. 52,90€ monatlich (insgesamt nur 634,80€) bequem nach Hause.
- Wenn ich danach weiterlesen möchte, brauche ich nichts zu tun. Ich lese DIE WELT und WELT am SONNTAG dann zum regulären Bezugspreis von monatlich zzt. 52,90€. Das Angebot gilt nur in Deutschland und nur, solange der Vorrat reicht.

Name/Vorname

Straße/Nr.

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail (bitte angeben)

Ich zahle bequem per SEPA-Lastschriftmandat:

DE Ihre BLZ Ihre Kto.-Nr.

Das SEPA-Lastschriftmandat kann ich jederzeit widerrufen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Name/Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend vom Leser)

Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Leser)

- Ich erhalte Ihre Rechnung. Jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich

- Ich bin damit einverstanden, dass die Axel Springer SE mir weitere Medienangebote per Telefon/E-Mail/SMS unterbreitet. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Ich ermächtige die Axel Springer SE, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Axel Springer SE auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum

Unterschrift

Ich kann der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit beim Verlag widersprechen: DIE WELT/WELT am SONNTAG, Brieftfach 24 40, 10867 Berlin, Fax: 0800/093 58 32. Alle Informationen über Ihr gesetzliches Widerrufsrecht und die Widerrufsbelehrung finden Sie unter www.welt.de/widerruf.

Coupon ausfüllen und einsenden an: DIE WELT/WELT am SONNTAG, Brieftfach 24 40, 10867 Berlin